



Gerda  
Hasselfeldt  
CSU



# hasselfeldts berliner notizen

## informationen zur aktuellen bundespolitik

18.11.2015

### **Pflegestärkungsgesetz II Ein Meilenstein für eine bessere Versorgung**

Die Flüchtlingskrise scheint derzeit alles andere zu überlagern. Um dieses Problem zu lösen, setzt die Union an vielen Stellen und auf verschiedenen Ebenen mit Maßnahmen an, die auf die Begrenzung des Zustroms gerichtet sind. Und erste Erfolge haben sich eingestellt: Der Zustrom aus den Westbalkanstaaten ist drastisch zurückgegangen. Aber die Flüchtlingskrise ist nicht das einzige, was uns beschäftigt. Die Überalterung der Gesellschaft schreitet unaufhaltsam voran. Hilflos auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, ist für die meisten von uns eine geradezu unerträgliche Vorstellung. In Deutschland sind 2,6 Millionen Menschen pflegebedürftig. Kaum ein Thema berührt die Menschen stärker als die Altenpflege, vor allem dort, wo die Familie als „Pflegedienst“ ausfällt. Umso wichtiger ist es für die Union, diesen Menschen und ihren Angehörigen Unterstützung zu bieten.

Bereits das Pflegestärkungsgesetz I konnte die Situation von Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen sowie von Pflegekräften deutlich verbessern. Nun wurde am vergangenen Freitag im Bundestag das Pflegestärkungsgesetz II verabschiedet. Beide Gesetze ergänzen sich und stellen die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ab 2017 auf eine neue Grundlage. Entscheidend dabei ist der Paradigmenwechsel, der Pflegebedürftigkeit nicht mehr nur körperlich definiert. Bei der Einführung der Pflegeversicherung 1995 war der Fokus auf die körperlichen Gebrechen von Menschen gerichtet. Dieses System wird aber den Menschen nicht gerecht, die Probleme mit der Wahrnehmung oder psychische Störungen haben. Kern der Neuerungen ist deshalb die Ausweitung von Hilfen der Pflegeversicherung auch auf Menschen, die an seelischen oder geistigen Krankheiten wie Demenz leiden.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Er ermöglicht mit fünf Pflegegraden eine differenzierte Beurteilung des Einzelfalls. Nicht mehr körperliche Einschränkungen des Patienten sind Maßstab für die Einstufung, sondern die Selbstständigkeit einer Person in allen pflegerelevanten Bereichen des Alltags. Wir fragen nicht mehr, wie lange es dauert, wenn jemand gepflegt werden muss, sondern was kann „sie“ oder „er“ noch, was braucht es an Unterstützung und zwar so früh wie möglich. So schaffen wir nicht nur eine bessere Grundlage für passgenaue Lösungen, vor allem auch für Menschen mit Demenzerkrankungen, sondern unterstreichen den Grundsatz der aktivierenden Pflege.

Das Gesetz folgt den Grundsätzen Rehabilitation vor Pflege und ambulant vor stationär, weil jeder gerne möglichst lange in seinen eigenen vier Wänden lebt. Vorhandene Fähigkeiten sollen einbezogen und so Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Der künftig entscheidende Grad der Selbständigkeit wird in sechs Kategorien gemessen, aus denen sich eine Gesamtbewertung ergibt, darunter Mobilität, psychische Problemlagen, Selbstversorgung sowie Gestaltung des Alltagslebens. Zuerkannt werden je nach Pflegegrad unterschiedlich hohe ambulante Geldleistungen, ambulante Sachleistungen und stationäre Leistungsbeträge. Da das neue Begutachtungsverfahren mehr Informationen darüber liefert, welche Rehabilitationspotenziale eine pflegebedürftige Person aufweist, verbessern wir die Informationsgrundlagen für diejenigen, die über die Beantragung von Reha-Maßnahmen mitentscheiden. Gleichzeitig verpflichten wir die Kranken- und Pflegekassen, ein einheitliches und klar gegliedertes Verfahren zur Erfassung und Weitergabe des Rehabilitationsbedarfs anzuwenden.

Wichtig ist, dass die Hilfe künftig schon dann ansetzt, wenn Pflegefälle noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber etwa altersgerechte Wohnungsumbauten oder eine allgemeine Betreuung benötigen. In der vollstationären Pflege werden die Patienten finanziell entlastet, weil die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr steigt. So zahlen Pflegebedürftige der Pflegegrade zwei bis fünf in Pflegeheimen den gleichen Eigenanteil, der sich aber zwischen den Heimen unterscheiden kann. Ein Neuantrag bei bestehender Pflegebedürftigkeit ist nicht erforderlich. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Neu ist auch, dass neben der eigentlichen Pflege die Betreuung von Hilfsbedürftigen integraler Bestandteil der Pflegeversicherung wird. Das ist vor allem für Demenzerkrankte wichtig, die mitunter nur jemanden brauchen, der auf sie aufpasst. Jeder versicherte Pflegebedürftige in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen erhält dort Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote.

Ein Schwerpunkt der Pflegereform ist es, pflegende Angehörige besserzustellen. So zahlt die Pflegeversicherung für sie künftig Rentenbeiträge, wenn der Bedürftige in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist und mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage, gepflegt wird. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Bei denen, die aus dem Beruf aussteigen, um Angehörige zu pflegen, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Damit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie später keine Stelle finden.

Mit bis zu 500.000 neuen Antragsberechtigten wird in den nächsten Jahren gerechnet. Insgesamt stehen fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege bereit. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung um 0,2 Punkte angehoben, was Mehreinnahmen von rund 2,5 Milliarden Euro entspricht. Die Geldleistungen steigen von 123 bis 728 Euro auf 125 bis 912 Euro, für ambulante Sachleistungen in der häuslichen Pflege gibt es maximal weiterhin bis zu 1995 Euro. Auf dieser Grundlage kann nach derzeitigen Berechnungen der Beitragssatz bis zum Jahr 2022 stabil gehalten werden.

Wir verbessern auch die Information und Beratung im Bereich der Pflegeversicherung, denn vielen Menschen ist nicht klar, welchen Anspruch sie oder ihre Angehörigen im Fall einer Pflegebedürftigkeit haben. Ebenfalls grundlegend überarbeitet werden die Regelungen zur Qualitätssicherung. Das betrifft auch den sogenannten Pflege-TÜV. Zudem soll mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auch die Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen überprüft und an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Mit einem breit angelegten Fachdialog wollen wir in den Regionen Deutschlands die vielfältigen Neuerungen erläutern und mit Praktikerinnen und Praktikern erörtern. Denn unsere Pflegegesetze sollen in der Praxis wirksam sein, um Betroffene, deren Angehörige und die Pflegekräfte wirkungsvoll zu stärken.